



Frau
Prof. Dr. Monika Dobberstein
Pappelallee 84
59557 Lippstadt

Auskunft erteilt: Herr Bannach
Telefon: (0211) 884 - 2497
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.4/18-P-2023-02492-01
Düsseldorf, 20.09.2023

Ihre Eingabe vom 14.05.2023, eingegangen am 14.05.2023

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Dobberstein,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 12.09.2023 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Er verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 18.04.2023.

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss unter anderem um Feststellung, dass sie in ihrer Dienstzeit Misogynie, Homophobie und Rassismus erfahren habe. Weiterhin solle festgestellt werden, dass nicht alle Probleme, die sie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehabt habe, allein in ihrer Person begründet waren und es auch zahlreiche Probleme gab, die nicht in ihrer Person begründet waren. Zudem wünscht sie, dass der Petitionsausschuss über das gegen sie ergangene zivilgerichtliche Urteil und die Einstellung eines Strafverfahrens - ähnlich wie die Meldestelle für Antifeminismus - sein Missfallen ausdrücke.

Der vorgetragene Sachverhalt ist äußerst komplex und betrifft Ereignisse, die bis in das Jahr 2016 zurückreichen. Einige der vorgetragenen Beschwerden waren bereits Gegenstand zivilgerichtlicher Auseinandersetzungen und wurden rechtskräftig zulasten der Petentin entschieden. Der Petitionsausschuss verweist erneut auf Artikel 97 Grundgesetz, nach dem er gerichtliche Entscheidungen weder überprüfen, ändern noch aufheben kann. Für die Korrektur aus Sicht der Petentin verfehlter richterlicher Entscheidungen sind allein die Rechtsmittelverfahren vorgesehen. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben des Petitionsausschusses, gerichtliche Entscheidungen oder Strafverfahren, die zu Lasten der Klägerin ausgegangen sind bzw. eingestellt wurden, im Einzelfall zu kritisieren.

Auch unter Berücksichtigung des übrigen Vortrags bzw. der weiter behaupteten Ansprüche (Auszahlung von Überstunden- und Urlaubsansprüchen; Ausstellung von Arbeitszeugnissen etc.) sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden. Für diese Ansprüche steht der Petentin der Zivilrechtsweg offen.

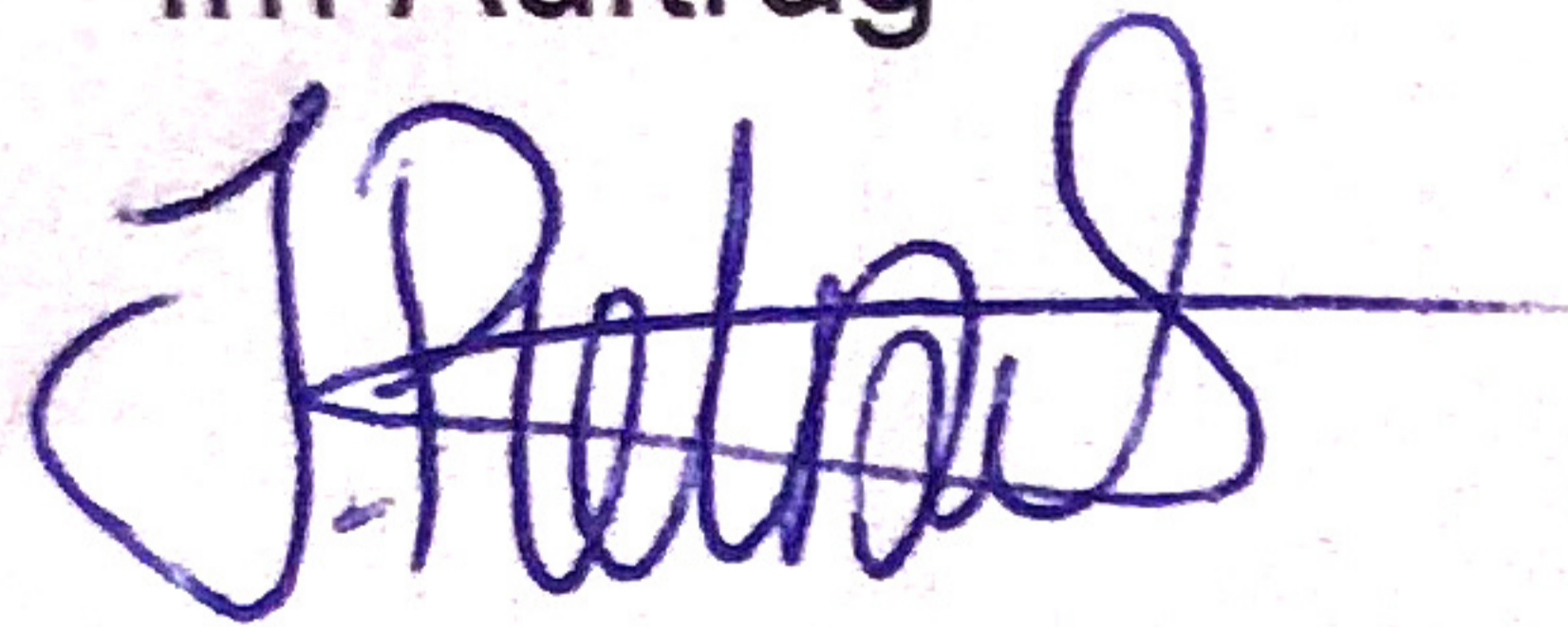
Artikel 17 Grundgesetz verleiht keinen Anspruch auf Erledigung im Sinne der Petentin. Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind der Petentin gewährt worden. Der Petitionsausschuss sieht nach erneuter Prüfung keinen Anlass, über das bereits veranlasste hinaus Empfehlungen auszusprechen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pietrzik